



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landkreise und kreisfreien Städte

über

Landesverwaltungsamt

**Staatsangehörigkeitsrecht;  
Hinweise zu den §§ 11 und 12a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

29. November 2023

Bezug: Erlass des MI vom 27. August 2021, 34.31-11007-1

Zeichen:  
34-11007-1/5/67595/2023

Mit Bezugserlass hatte ich im Zusammenhang mit den durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) eingetretenen Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht auch Hinweise zur Anwendung von § 12a StAG gegeben.

Bearbeitet von:  
Michael Hochberg

Durchwahl:  
(0391) 567- 5466

E-Mail:  
Michael.Hochberg@mi.sachsen-  
anhalt.de

Mit Blick auf die aktuellen und anhaltenden Geschehnisse in Israel und Deutschland und ausgehend von der besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für den Staat Israel weise ich ausdrücklich darauf hin, dass nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG eine Einbürgerung u.a. ausgeschlossen ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind; hierzu gehören auch antisemitische Straftaten oder die Leugnung des Existenzrechts Israels.

Ihre Nachricht:  
vom

Die Ausnahmeregelungen des § 12a Abs. 1 Satz 1 StAG, nach denen bestimmte strafrechtliche Verurteilungen bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben, finden keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist (§ 12a

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**



Abs. 1 Satz 2 StAG). Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass im Falle einer entsprechenden strafrechtlichen Verurteilung die Versagung der Einbürgerung gerechtfertigt ist. Aufgrund der Einordnung der Straftat als antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonst menschenverachtend kommt der Einbürgerungsbehörde wegen der Indizwirkung der vorangegangenen Verurteilung kein Ermessensspielraum mehr zu, wenn die entsprechenden Beweggründe in dem Strafurteil festgestellt wurden.

Nach Nummer 2.10.1.5 der Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (RdErl. des MI vom 28. April 2022 – 34.31-11006-1-2) ist vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde das feierliche Bekenntnis nach § 16 Satz 2 StAG (vgl. Nummer 10.1.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG) mündlich abzugeben; der Vorgang ist in den Akten zu vermerken. Dies gilt ebenso für die Verweigerung der Abgabe des Bekenntnisses und die daraus resultierende Folge der Nichtaushändigung der Ernennungsurkunde. Der Einbürgerungsantrag ist in einem solchen Fall förmlich abzulehnen.

Das Existenzrecht des israelischen Staates ist deutsche Staatsräson. Die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit erfordert das Bekenntnis zum Existenzrecht Israels. Einbürgerungsbewerber haben daher unmittelbar vor der Einbürgerung schriftlich zu bestätigen, dass sie das Existenzrecht Israels anerkennen und jegliche gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verurteilen. Diese schriftliche Bestätigung ist zur Einbürgerungsakte zu nehmen.

Mit diesem Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel und der ausdrücklichen Erklärung des Einbürgerungsbewerbers, dass er keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, soll verhindert werden, dass Ausländer mit einer antisemitischen Einstellung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Für das Bekenntnis wird folgender Wortlaut empfohlen:

*„Ich erkenne ausdrücklich die besondere deutsche Verantwortung für den Staat Israel und das Existenzrecht Israels an und verurteile jegliche antisemitischen Bestrebungen. Ich verfolge weder Bestrebungen, die gegen das Existenzrecht des Staates Israel gerichtet sind, noch habe ich solche Bestrebungen verfolgt.“*

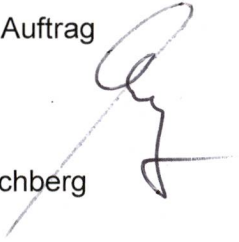
Sollten Einbürgerungsbewerber die Abgabe dieses Bekenntnisses verweigern, ist die Einbürgerungsurkunde nicht auszuhändigen. Dies ist aktenkundig zu vermerken. Der Einbürgerungsantrag ist in einem solchen Fall anschließend förmlich abzulehnen.

Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass der oder die Eingebürgerte das Bekenntnis unter arglistiger Täuschung abgegeben hat, ist die Rücknahme der Einbürgerung zu prüfen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Hochberg

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a surname that is partially obscured by the signature's flourish.